

**Verordnung  
über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Duisburg zugelassenen  
Taxen (Taxen-Tarifverordnung) vom 12. März 1993<sup>1</sup>**

Die Stadt Duisburg hat gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt vom 8. März 1993 als Kreisordnungsbehörde für das Stadtgebiet Duisburg folgende Verordnung erlassen. Sie beruht auf:

- § 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (Bundesgesetzblatt Teil I – BGBl. I, S. 1690), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1314);
- § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30. März 1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen - GV. NRW. -, 1990, S. 247).

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Für die Beförderung von Personen mit den von der Stadt Duisburg zugelassenen Taxen gilt innerhalb des Pflichtfahrbereichs der anliegende Tarif.
- (2) Als Pflichtfahrbereich gilt das Gebiet der Stadt Duisburg.

**§ 2<sup>3</sup>  
Grundregeln**

- (1) Der Tarif gilt unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen.
- (2) Werden mehr als 4 Fahrgäste in einem Taxi mit mehr als 4 Fahrgastplätzen (Großraumtaxi) befördert, ist ein Zuschlag zu zahlen (Nr. 4.3 des Tarifs). Der Zuschlag muß auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden. Die Anzeige kann manuell oder automatisch geschaltet werden. Wird sie automatisch geschaltet, muß die manuelle Schaltung ausgeschossen sein.
- (3) Bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrbereichs darf die Anfahrt zu dem Ort, von dem aus die Beförderung beginnen soll, nicht berechnet werden.
- (4) Wird aus einem vom Besteller zu vertretenden Grunde die Fahrt nicht ausgeführt, so hat der Besteller als Entgelt den doppelten Grundpreis (Nr. 1 des Tarifs) zu zahlen.
- (5) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt je Besetzt-Km berechnet. Der Grundpreis entfällt. Der Fahrgast ist hierauf unverzüglich hinzuweisen. Gleiches gilt für die Zahlung des Zuschlages nach Abs. 2.

**§ 3  
Quittung**

Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Taxifahrer eine Quittung auszustellen, die die Ordnungsnummer der Taxe, die Fahrtstrecke und den Gesamtpreis des Fahrpreises enthält.

**§ 4****Besondere Beförderungsentgelte**

Sondereinbarungen über Beförderungsentgelte für den Pflichtfahrbereich gemäß § 51 Abs. 2 PBefG sind vor ihrer Einführung dem Oberstadtdirektor zur Genehmigung vorzulegen.

**§ 5****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein anderes als in §§ 1 und 2 dieser Verordnung festgesetztes Beförderungsentgelt fordert oder berechnet,
2. entgegen § 3 keine oder eine nicht ordnungsgemäße Quittung ausstellt,
3. entgegen § 4 Sondereinbarungen über Beförderungsentgelte für den Pflichtfahrbereich gem. § 51 Abs. 2 PBefG nicht oder nicht rechtzeitig zur Zustimmung vorlegt.

(2) Die Zuwiderhandlung kann, wenn sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

**§ 6<sup>4,5</sup>****Übergangsvorschrift**

Ab dem 01. Januar 2002, spätestens ab dem 28. Februar 2002, ist der Fahrpreis in Euro (EUR) auf dem Taxameter anzuzeigen und abzurechnen.

**§ 7****Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Duisburg zugelassenen Taxen vom 18. Juli 1991 außer Kraft.

---

<sup>1</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg 11/1993, S. 49 - 50

<sup>2</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg 22/1994, S. 121

1. Änderung vom 15.06.1994,  
Neufassung Tarif

<sup>3</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg 35/1995, S. 261

2. Änderung vom 10.10.1995,  
§ 2 Abs. 2 eingefügt; § 2 Abs. 2-4 werden § 2 Abs. 3-5;  
§ 2 Abs. 5; Neufassung Tarif

<sup>4</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg 35/2000, S. 331-332

3. Änderung vom 29.09.2000  
Neufassung § 6; Änderung Tarif

<sup>5</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg 21/2001, S. 231-233  
4. Änderung vom 31.05.2001  
Neufassung § 6, Änderung Tarif

<sup>6</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg 24/2005, S. 245-246  
5. Änderung vom 27.05.2005, in Kraft getreten am 02.08.2005  
Änderung Tarif

<sup>7</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg 20/2008, S. 171-172  
6. Änderung vom 13.05.2008, in Kraft getreten am 03.06.2008  
Änderung Tarif

## Anlage

**Tarif über die Beförderungsentgelte**<sup>1, 2, 3, 4, 5, 6, 7</sup>

(in der Fassung der 6. Änderung der Taxen-Tarifverordnung vom 13.05.2008)

lfd. Nr.	Bezeichnung	Einheit	Betrag (in EUR)
<b>1.</b>	<b>Grundpreis</b>		
1.1.	an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr		2,60
1.2.	an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen		2,70
<b>2.</b>	<b>Beförderungsentgelt für jede besetzt oder im speziellen Auftrag des Bestellers gefahrene Wegstrecke</b>		
2.1.	an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr	je angefangene 71,43 m	0,10 (km-Preis: 1,40)
	bei Versagen des Fahrpreisanzeigers	je angefangener km	1,40
2.2.	an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	je angefangene 66,67 m	0,10 (km-Preis: 1,50)
	bei Versagen des Fahrpreisanzeigers	je angefangener km	1,50
<b>3.</b>	<b>Wartezeitentgelt</b>		
3.1.	an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr	je angefangene 26,09 s	0,10 (Stundenpreis: 13,80)
3.2.	an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	je angefangene 23,53 s	0,10 (Stundenpreis: 15,30)
3.3.	vom Fahrgast veranlasst (ab 5 Minuten Standzeit)	je angefangene 17,56 s	0,10 (Stundenpreis: 20,50)
<b>4.</b>	<b>Zuschläge</b>		
4.1.	für Gepäck über 25 kg	je Fahrt	0,30
4.2.	für die Mitnahme von lebenden Tieren (ausgenommen Blindenhunde)	je Fahrt	0,10
4.3.	für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen in einem Taxi mit mehr als vier Fahrgastplätzen (Großtaxi)	je Fahrt	5,10

In den Beträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.